

Rosa-Luxemburg-Gymnasium Pankow  
2. Aufgabenfeld  
Leistungskurs Politikwissenschaften  
Lehrerin: Frau Kammer  
Schuljahr: 2017/2018  
2. Semester

## **Die Bundesrepublik Deutschland – ein säkularer Staat?**

**2.5.2018**

Ole S.  
[...]

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2. Begriffserklärungen</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Die Säkularisierung und Säkularität</b>	<b>2</b>
<b>2.2 Die Säkularisation</b>	<b>3</b>
<b>3. Der geschichtliche Hintergrund</b>	<b>3</b>
<b>4. Die rechtliche Lage</b>	<b>5</b>
<b>5. Die Verbindungen zwischen Staat &amp; Kirche</b>	<b>6</b>
<b>5.1 Die Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts</b>	<b>6</b>
<b>5.2 Der Religionsunterricht</b>	<b>7</b>
<b>5.3 Die Kirchensteuer</b>	<b>8</b>
<b>5.4 Die Staatsleistungen</b>	<b>9</b>
<b>5.5 Die Kirchen und das Arbeitsrecht</b>	<b>10</b>
<b>5.6 Weitere Beispiele</b>	<b>11</b>
<b>6. Die Laizität in Frankreich</b>	<b>12</b>
<b>7. Fazit</b>	<b>13</b>
<b>8. Literaturverzeichnis</b>	<b>15</b>
<b>9. Erklärung</b>	<b>17</b>

# 1. Einleitung

Im Eingangsbereich jeder bayerischen Landesbehörde soll vom 1. Juni 2018 an ein Kreuz hängen – als „Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns“<sup>1</sup>. Die Entscheidung der bayerischen Landesregierung unter Ministerpräsident Markus Söder hat eine Menge und Empörung von politischer und religiöser Seite ausgelöst. Es geht darum, wie weltanschaulich-neutral der Staat ist, ob die Politik religiöse Symbole für den Wahlkampf instrumentalisieren darf, wie sehr Staat und Religion verbunden sind. Darüber wird in der Bundesrepublik immer wieder debattiert<sup>2</sup>. Im Grundgesetz ist allerdings klar geregelt: „Es besteht keine Staatskirche.“ In Deutschland sind Staat und Kirche folglich getrennt. Deutschland ist ein multireligiöser Staat. 2016 waren rund 28,5 Prozent der Bevölkerung Katholiken, 26,5 Prozent Protestanten, 4,9 Prozent Muslime, 3,9 Prozent sonstige Religionsangehörige und 36,2 Prozent Konfessionsfreie<sup>3</sup>. Da sollte religiöse Neutralität des Staates gegeben sein. Doch Vorhaben, wie das in Bayern lassen daran zweifeln.

In dieser Arbeit soll geklärt werden, wie stark der Staat mit Religionsgemeinschaften verbunden ist – finanziell und institutionell. Wie sah das in der Vergangenheit aus, und wie ist heute die rechtliche Lage? Warum gibt es Kirchensteuer? Und schließlich: Leben wir in Deutschland tatsächlich in einem säkularen Staat? Untersucht werden dafür unter anderem Religionsunterricht, Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuer, Staatsleistungen, Arbeitsrecht und andere Verbindungen. Ein Vergleich mit Frankreich, das anders als Deutschland die laizistische Trennung von Staat und Religion verfolgt, steht am Ende dieser Arbeit.

## 2. Begriffserklärungen

### 2.1 Die Säkularisierung und Säkularität

„Säkular“ bedeutet „weltlich, der Welt der (kirchlichen) Laien angehörend“<sup>4</sup>, nach dem lateinischen „saecularis“, das in seiner spätlateinischen Bedeutung auch „weltlich“ bedeutet<sup>5</sup>. Folglich ist ein „säkularer Staat“, ein solcher, der weltlich ist und somit „ausschließ-

---

<sup>1</sup> SZ: „Sichtbares Bekenntnis“. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 26.4.2018, S. 5.

<sup>2</sup> Vgl. Gschwendter, Christian; Schneider, Jens: „Allzu hoch gehängt“. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 26.4.2018, S. 5.

<sup>3</sup> Vgl. fowid (2017): „Religionszugehörigkeiten in Deutschland 2016“. URL: [fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2016](http://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2016) [Abruf: 1.5.2018, 15:27].

<sup>4</sup> Dudenredaktion (o. J.): „säkular“. Auf Duden online. URL: [www.duden.de/rechtschreibung/saekular](http://www.duden.de/rechtschreibung/saekular) [Abruf: 7.4.2018, 15:00].

<sup>5</sup> Vgl. Ponsredaktion (o.J.): „saecularis“. Auf Pons online. URL: [de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=saecularis&l=de&in=&lf=de](http://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=saecularis&l=de&in=&lf=de) [Abruf: 22.4.2018, 15:19].

lich innerweltliche Zielsetzungen“<sup>6</sup> hat. In früheren Jahrhunderten hatten vor allem die christlichen Kirchen in Deutschland einen erheblichen Einfluss auf die Weltanschauung der Menschen und somit auch auf das Geschehen im Staat. Mit der Aufklärung setzte dann ein Prozess ein, der dies ändern sollte – die Säkularisierung. Sie ist die „Loslösung des Einzelnen, des Staates und gesellschaftlicher Gruppen aus den Bindungen an die Kirche“<sup>7</sup>. Im Zuge der Säkularisierung kommt es so zum „allmählichen Bedeutungsverlust[-] insbesondere der organisierten Religion in allen Lebensbereichen“<sup>8</sup>. Wie die Trennung von Staat und Kirche rechtlich und praktisch vollzogen wird, ist von Land zu Land unterschiedlich.

## 2.2 Die Säkularisation

Die Säkularisation beschreibt, wie der Staat oder weltliche Amtsträger kirchlichen Besitz enteignet, entzieht oder nutzt<sup>9</sup>. Hauptsächlich sind damit die Säkularisationen in Deutschland zur Zeit Napoleons gemeint. Deutschland musste damals linksrheinische Gebiete an Frankreich abtreten. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 regelt die Annexion geistlicher Herrschaftsgebiete, die Aufhebung kirchlicher Institutionen sowie den Einzug geistlichen Besitzes durch Staaten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation<sup>10</sup>.

## 3. Der geschichtliche Hintergrund

Erstmals regelt das Wormser Konkordat 1122, wie Befugnisse zwischen weltlicher und geistlicher Einflussphäre auf deutschem Gebiet abgegrenzt werden. Das Konkordat beendet den Investiturstreit. Der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches verzichtet darauf, geistliche Würdenträger einzusetzen. Der Papst gesteht dem Kaiser zu, die weltlichen Herrschaftsrechte zu vergeben<sup>11</sup>. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ändert sich erneut mit den Reformationsbewegungen. 1517 schlägt Martin Luther 95 Thesen zur Reform der Kirche an die Tür der Schlosskirche in Wittenberg an. Gründe sind die zunehmend weltliche Lebensweise der Geistlichen, die Käuflichkeit kirchlicher Ämter und der

---

<sup>6</sup> Czermak, Gerhard (2016): „Säkularität, Säkularisierung, Säkularisation und Laizismus“. URL: [hpd.de/artikel/saekularitaet-saekularisierung-saekularisation-laizismus-13596](http://hpd.de/artikel/saekularitaet-saekularisierung-saekularisation-laizismus-13596) [Abruf: 22.4.2018, 15:00].

<sup>7</sup> Dudenredaktion (o. J.): „Säkularisierung“. Auf Duden online. URL: [www.duden.de/rechtschreibung/Saekularisierung](http://www.duden.de/rechtschreibung/Saekularisierung) [Abruf: 7.4.2018, 15:00].

<sup>8</sup> Czermak, Gerhard (2016): „Säkularität, Säkularisierung, Säkularisation und Laizismus“. a.a.O.

<sup>9</sup> Vgl. Dudenredaktion (o. J.): „Säkularisation“. Auf Duden online. URL: [www.duden.de/rechtschreibung/Saekularisation](http://www.duden.de/rechtschreibung/Saekularisation) [Abruf: 7.4.2018, 15:00].

<sup>10</sup> Vgl. Czermak, Gerhard (2016): „Säkularität, Säkularisierung, Säkularisation und Laizismus“. a.a.O.

<sup>11</sup> Vgl. Thier, Andreas et al. (2015): „Investiturstreit: Das Wormser Konkordat“. URL: [www.rwi.uzh.ch/elt-1st-thier/rgt/pars2/de/html/epochenpraegendes\\_319.html](http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-thier/rgt/pars2/de/html/epochenpraegendes_319.html) [Abruf: 1.5.2018, 19:20].

Ablasshandel<sup>12</sup>. Bischofsposten sind oft Pfründe für Adelige, die schlecht versorgt sind.<sup>13</sup>. Luthers Idee: Die „Zwei-Reiche-Lehre“. Dabei soll das geistliche Reich für göttlichen Frieden sorgen und das weltliche Reich weltlichen Frieden schaffen, damit das Evangelium verkündet werden kann. Beide „Reiche“ stehen getrennt, aber gleichwertig nebeneinander<sup>14</sup>. Die folgenden Religionskriege enden mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, der jedem Landesherren erlaubt, die Konfession seines Landes selbst festzulegen. Der Protestantismus wird dem Katholizismus rechtlich gleich gestellt<sup>15</sup>. Für Andersgläubige gibt es keine Religionsfreiheit. Sie müssen sich unterordnen oder das Land verlassen<sup>16</sup>. Die Gleichstellung von Protestantismus und Katholizismus wird im Westfälischen Frieden von 1648, der den Dreißigjährigen Krieg beendet und die politische Landkarte Europas neu ordnet, bekräftigt. Zudem können nun protestantische Minderheiten im Reichstag bei Religionsfragen nicht mehr einfach überstimmt werden<sup>17</sup>.

Mit dem Zeitalter der Aufklärung, das um 1700 beginnt, ist der Grundgedanke verbunden, Religion als Privatangelegenheit zu betrachten und sie durch die Verfassung zu schützen<sup>18</sup>. Mit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches 1806 und der Gründung des Deutschen Zollvereins 1834 startet die Industrialisierung in Deutschland. Mit dieser „wuchsen die Städte, entstanden kapitalistische Wirtschaftssysteme und stieg die individuelle Mobilität; [...] zentrale Ursache für Säkularisierung im Sinne eines abnehmenden kirchlichen Einflusses und der Privatisierung von Religion“<sup>19</sup>. Nach 1871 versucht Reichskanzler Otto von Bismarck im deutschen Kaiserreich, Staat und Kirche zu trennen und den Einfluss der katholischen Kirche auf die Politik zu beseitigen<sup>20</sup>. Aus der Zeit des „Kulturkampfes“<sup>21</sup> zwischen Kirche und Reich bestehen heute noch die Regeln, dass alle Schulen unter staatlicher Aufsicht stehen sowie dass einzig die Zivilehe die vom Staat anerkannte Eheform

---

<sup>12</sup> Vgl. luther2017.de (o.J.): „Reformation...“. URL: [www.luther2017.de/de/reformation/](http://www.luther2017.de/de/reformation/) [Abruf: 24.4.2018, 21.52].

<sup>13</sup> Vgl. Hennig, Anja (2013): „Zum Verhältnis von Religion und Politik in Europa“. URL: [www.bpb.de/apuz/162392/religion-und-politik-in-europa?p=all](http://www.bpb.de/apuz/162392/religion-und-politik-in-europa?p=all) [Abruf: 20.3.2018, 21:47].

<sup>14</sup> Vgl. Unbekannter Autor (o.J.): „Christliche Verantwortung für den gesellschaftspolitischen Bereich II – M.LUTHER: Die Lehre von den zwei Regimenten“. URL: [www.fkg-wuerzburg.de/inhalte/schule/faecher/religion/fachreferent/dokumente/Material%20Ethik/Luther%20Zwei-Regimenten-Lehre.pdf](http://www.fkg-wuerzburg.de/inhalte/schule/faecher/religion/fachreferent/dokumente/Material%20Ethik/Luther%20Zwei-Regimenten-Lehre.pdf) [Abruf: 24.4.2018, 23:04].

<sup>15</sup> Vgl. Hennig, Anja (2013): „Zum Verhältnis von Religion und Politik in Europa“. a.a.O.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. Kolb, Christian (o.J.): „Westfälischer Frieden“. URL: [www.dreissigjaehrigerkrieg.de/westfaelischerfriede.html](http://www.dreissigjaehrigerkrieg.de/westfaelischerfriede.html) [Abruf: 27.4.2018, 18:41].

<sup>18</sup> Vgl. Hennig, Anja (2013): „Zum Verhältnis von Religion und Politik in Europa“. a.a.O.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Vgl. Leicht, Johannes (2005): „Der ‚Kulturkampf‘“. URL: [www.dhm.de/lemo/kapitel/kaiserreich/innenpolitik/kulturkampf](http://www.dhm.de/lemo/kapitel/kaiserreich/innenpolitik/kulturkampf) [Abruf: 27.4.2018, 20:34].

<sup>21</sup> Ebd.

ist<sup>22</sup>. In der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 steht erstmals in Art. 137 Abs. 1: „Es besteht keine Staatskirche.“ Damit endet das landesherrliche Kirchenregiment<sup>23</sup>. Bisher war der Landesherr in evangelischen Gebieten auch Oberhaupt der Kirche. Religionsfreiheit, die weltanschauliche Neutralität des Staates und die Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften werden verbrieft<sup>24</sup> sowie gemeinsame Angelegenheiten, wie Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Steuererhebung festgelegt. Diese Artikel werden 1949 in das Grundgesetz übernommen und gelten bis heute<sup>25</sup>.

Der Vertrag von Lissabon 2009 bestätigt, dass die EU den „Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen [...] in den Mitgliedstaaten [...] genießen“<sup>26</sup>, achtet und nicht beeinträchtigt sowie, dass ein Dialog bestehen soll.

## 4. Die rechtliche Lage

Das Verhältnis von Staat zu Religion ist in mehreren Artikeln im Grundgesetz (GG) geregelt. Zuerst das Diskriminierungsverbot. In der Bundesrepublik darf „niemand wegen [...] seines Glaubens, [oder] seiner religiösen [...] Weltanschauung benachteiligt oder bevorzugt werden“<sup>27</sup>. Es wird die „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“<sup>28</sup> als unverletzlich verbrieft sowie freie Religionsausübung gewährleistet<sup>29</sup>. Der Religionsunterricht wird als ordentliches Lehrfach garantiert und unter staatlicher Aufsicht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“<sup>30</sup>. Artikel 140 des GG erklärt mehrere Artikel der WRV zum Bestandteil des GG<sup>31</sup>, unter anderem Artikel 137: „Es besteht keine Staatskirche.“<sup>32</sup> Die Kirchen behalten ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (KdöR), und andere Religionsgemeinschaften können diesen auf Antrag auch erhalten<sup>33</sup>. Religionsge-

---

<sup>22</sup> Vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung (2015): „Vor 135 Jahren: Das Ende des ‚Kulturkampfes‘“. Nach Ritter: „Das Deutsche Kaiserreich“. S. 199f. Unter URL: [www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/209483/ende-des-kulturkampfes](http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/209483/ende-des-kulturkampfes) [Abruf: 27.4.2018, 21:42].

<sup>23</sup> Vgl. Kinzig, Wolfram (2009): „Verhältnis zum Staat im historischen Überblick“. URL: [www.bpb.de/izpb/25170/verhaeltnis-zum-staat-im-historischen-ueberblick](http://www.bpb.de/izpb/25170/verhaeltnis-zum-staat-im-historischen-ueberblick) [Abruf: 27.4.2018, 22:12].

<sup>24</sup> Vgl. Nicklis, Petra (2012): „Staat und Kirche in Deutschland“. URL: [www.dw.com/de/staat-und-kirche-in-deutschland/a-15408369](http://www.dw.com/de/staat-und-kirche-in-deutschland/a-15408369) [Abruf: 20.3.2018, 22:14].

<sup>25</sup> Vgl. Hennig, Anja (2013): „Zum Verhältnis von Religion und Politik in Europa“. a.a.O.

<sup>26</sup> EU (2009): „Vertrag von Lissabon“. „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“. Art. 17. Abs. 1. Unter URL: [europedirect-lueneburg.eu/images/PDF/lissabon.pdf](http://europedirect-lueneburg.eu/images/PDF/lissabon.pdf) [Abruf: 27.4.2018, 22:40].

<sup>27</sup> Art. 3 Abs. 3 GG. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

<sup>28</sup> Art. 4 Abs. 1 GG. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

<sup>29</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 2 GG. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

<sup>30</sup> Art. 7. Abs. 3 GG. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

<sup>31</sup> Vgl. Art. 140 GG. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [1.5.2018, 17:32].

<sup>32</sup> Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

<sup>33</sup> Vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV. a.a.O.

meinschaften, die KdöR sind, sind berechtigt Steuern zu erheben<sup>34</sup>. Eigene Angelegenheiten verwaltet und bestimmt jede Religionsgemeinschaft selbst<sup>35</sup>. Anstaltsseelsorge sowie Gottesdienst in Heer, Krankenhäusern oder Haftanstalten sind zugelassen<sup>36</sup>.

Aus der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, dem Gleichheitsgrundsatz und dem Staatskirchenverbot folgt die Pflicht des Staates zur religiös-weltanschaulichen Neutralität gegenüber allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Auf diese Formulierung haben sich Justiz und Politik geeinigt<sup>37</sup>. Es ist eine prinzipielle rechtliche Trennung von weltlicher und geistlicher Gewalt, von Staat und Religionsgemeinschaften und trotzdem eine Vielzahl von gemeinsamen Angelegenheiten und Zusammenarbeit vorgesehen<sup>38</sup>.

Es gibt zudem Staatskirchenverträge. Die wichtigsten wurden in Deutschland in der Weimarer Zeit und während des Dritten Reichs (Reichskonkordat 1933) abgeschlossen. Diese wurden in den 1950er und 1960er Jahren sowie nach der Deutschen Einheit weiterentwickelt. Typische Vertragsinhalte sind dabei die Wiederholung bereits einseitig durch die Verfassung verbrieftener Gewährleistungen, alles, was der Status einer KdöR mit sich bringt, das Wirken der religiösen Organisationen in der Öffentlichkeit, die Angelegenheiten die Staat und Religionsgemeinschaft betreffen, die Organisation der Religionsgemeinschaften und deren Personal und die finanzielle Ausstattung der Kirchen<sup>39</sup>. Solche Verträge gibt es zudem zwischen den Bundesländern und den Religionsgemeinschaften.

## **5. Die Verbindungen zwischen Staat & Religionsgemeinschaften**

### **5.1 Die Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

KdöR sind „Einrichtungen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts für den Staat Aufgaben übernehmen“<sup>40</sup>. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können diesen besonderen Status haben. Sie können Steuern von ihren Mitgliedern erheben, haben

---

<sup>34</sup> Vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV. a.a.O.

<sup>35</sup> Vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV. a.a.O.

<sup>36</sup> Vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV. a.a.O.

<sup>37</sup> Vgl. Haupt, Johann-Albrecht: „Einleitung“. In: Will, Rosemarie (Hrsg.): „Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz“. „4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung“. Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2011, S. 5.

<sup>38</sup> Vgl. Mückl, Stefan (2013): „Aktuelle Herausforderungen für das Staatskirchenrecht“. URL: [www.bpb.de/apuz/162394/aktuelle-herausforderungen-fuer-das-staatskirchenrecht?p=all](http://www.bpb.de/apuz/162394/aktuelle-herausforderungen-fuer-das-staatskirchenrecht?p=all) [Abruf: 6.4.2018, 17:00].

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Bundeszentral für politische Bildung (o.J.): „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. URL: [www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19896/koerperschaft-des-oeffentlichen-rechts](http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19896/koerperschaft-des-oeffentlichen-rechts) [Abruf: 29.4.2018, 13:08].

das Recht, Beamte einzusetzen<sup>41</sup>. Zudem sind mit dem KdöR-Status Privilegien verbunden<sup>42</sup>, wie steuerliche Begünstigungen oder Vollstreckungsschutz. So wird für eine „besondere öffentliche Stellung“<sup>43</sup> gesorgt und Arbeit sowie die Finanzierung der Religionsgemeinschaften erleichtert<sup>44</sup>. Religiöse KdöR unterliegen nicht der Staatsaufsicht und sind nicht in die Organisation des Staates eingebunden<sup>45</sup>. Eine Religionsgemeinschaft kann ihren Glauben auch ausüben, ohne KdöR zu sein.

Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV bleibt jenen Religionsgemeinschaften der KdöR-Status erhalten, die ihn bei Inkrafttreten der WRV schon hatten. Alle anderen Religionsgemeinschaften können auf Antrag KdöR werden, solange die Mitgliederzahl auf zukünftiges Bestehen schließen lässt, „die also innerhalb des öffentlichen Lebens [...] besondere Bedeutung besitzen“<sup>46</sup>. Die Religionsgemeinschaft muss rechtstreu sein. So haben die evangelische und katholische Kirche sowie kleinere religiöse Gemeinschaften wie einzelne jüdische Gemeinden, die Zeugen Jehovas, aber auch humanistische Verbände KdöR-Status<sup>47</sup>. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat ist die erste und bisher einzige muslimische Gemeinde mit KdöR-Status<sup>48</sup>.

Weltanschauliche und religiöse KdöR unterstehen keinen staatlichen Aufsichtsrechten. Der Staat identifiziert sich nicht mit einzelnen Religionen, weil Religion KdöR werden können und die Zahl der KdöR bereits umfangreich ist. Der KdöR-Status ist auch keine Belohnung für besondere Nähe zum Staat<sup>49</sup>.

## 5.2 Der Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist in Deutschland das einzige durch das GG abgesicherte, ordentliche Lehrfach. Er ist (teilweise) versetzungsrelevantes Pflichtfach<sup>50</sup>. Eine Abmeldung ist

---

<sup>41</sup> Vgl. BMI (o.J.): „Körperschaftsstatus“. URL: [www.bmi.bund.de/DE/themen/gesellschaft-integration/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/themen/gesellschaft-integration/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html) [Abruf: 29.4.2018, 11:58].

<sup>42</sup> BVerfGE 102, 370. Unter URL: [www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html) [Abruf: 29.4.2018, 12:15].

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Vgl. ebd.

<sup>45</sup> Vgl. Haupt, Johann-Albrecht: „Einleitung“. a.a.O. S. 7.

<sup>46</sup> BVerfGE 19, 129. Unter URL: [www.servat.unibe.ch/dfr/bv019129.html](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv019129.html) [Abruf: 29.4.2018, 12:15].

<sup>47</sup> Vgl. BMI (o.J.): „Körperschaftsstatus“. a.a.O.

<sup>48</sup> Weber, Christina (2013): „Ahmadiyyas werden öffentliche Körperschaft“. URL: [www.welt.de/regionales/frankfurt/article117113332/Ahmadiyyas-werden-oeffentliche-Koerperschaft.html](http://www.welt.de/regionales/frankfurt/article117113332/Ahmadiyyas-werden-oeffentliche-Koerperschaft.html) [Abruf: 29.4.2018, 13:17].

<sup>49</sup> Vgl. Koriath, Stefan: „Kirchensteuern als verfassungsrechtliches Problem“. In: Will, Rosemarie (Hrsg.): „Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz“. 4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung“. Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2011, S. 17.

<sup>50</sup> Vgl. Hepp, Gerd (2013): „Kirchen und Religionsgemeinschaften“. URL: [www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/145240/kirchen-und-religionsgemeinschaften](http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/145240/kirchen-und-religionsgemeinschaften) [Abruf: 20.3.2018, 21:48].



durch die Eltern oder ab 14 Jahren durch die Kinder selbst möglich<sup>51</sup>. Der Religionsunterricht wird unter staatlicher Aufsicht, aber „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“<sup>52</sup>. Die Kosten trägt der Staat, bei der Lehrplan- und Schulbuchentwicklung sowie der Lehrerauswahl wirken die Religionsgemeinschaften mit. Alle Religionsgemeinschaften können dabei beantragen, Religionsunterricht zu erteilen. Dafür sind eine ausreichende Schüleranzahl sowie ein kompetenter Ansprechpartner für den Staat notwendig<sup>53</sup>. In einigen Bundesländern bestehen Ausnahmen. So gilt in Bremen und Berlin die „Bremer Klausel“ nach Art. 141 GG. Dort ist Religionsunterricht kein ordentliches Pflichtfach in der Schule, wird aber als freiwilliges Wahlfach angeboten. In Berlin gibt es Ethik als Pflichtfach, und in Brandenburg wird Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER)<sup>54</sup> „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet“<sup>55</sup>. Es kann zusätzlich konfessioneller Religionsunterricht besucht werden.

### 5.3 Die Kirchensteuer

Im Zuge der Industrialisierung entstanden viele Kirchengemeinden neu. Dabei kam die Idee auf, den Kirchen zusätzliches Geld zu gewähren. Preußen führte 1905 eine Kirchensteuer in allen Gemeinden ein<sup>56</sup>. Im ganzen Staat wurde sie 1919 mit der WRV eingeführt. Die Steuer sollte die Kirchen finanziell absichern, weil sie nicht mehr der staatlichen Kirchengemeinschaften unterstanden und der Staat sie somit auch nicht mehr finanzierte. Der Staat stellte Steuerlisten bereit, anhand derer die Kirchen die Steuer selbst einziehen sollten. Staat und Kirchen sollten finanziell getrennt sein<sup>57</sup>. Gesetze von 1919 und 1920 ermöglichten den Kirchen dann auf Antrag, die Kirchensteuer gegen Entgelt durch den Staat eintreiben zu lassen<sup>58</sup>. 1935 führten die Nationalsozialisten die Kirchensteuerabführung durch den Arbeitgeber ein und ergänzten die Lohnsteuerkarte um den Eintrag „Religion“<sup>59</sup>. Heute gilt: Der Arbeitgeber führt die Steuer für Kirchenmitglieder an das Finanzamt ab, das das Geld nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr an die Religionsgemeinschaften wei-

---

<sup>51</sup> Vgl. Nicklis, Petra (2012): „Staat und Kirche in Deutschland“. a.a.O.

<sup>52</sup> Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

<sup>53</sup> Vgl. Hepp, Gerd (2013): „Kirchen und Religionsgemeinschaften“. a.a.O.

<sup>54</sup> Vgl. Hepp, Gerd (2013): „Kirchen und Religionsgemeinschaften“. a.a.O.

<sup>55</sup> § 11 Abs. 3 BbgSchulG. Unter URL: [bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg#11](http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg#11) [Abruf: 1.5.2018, 20:38].

<sup>56</sup> Vgl. Frerk, Carsten: „Violettbuch Kirchenfinanzen“. „Wie der Staat die Kirchen finanziert“. Aschaffenburg: Alibri Verlag, 2010, S.25.

<sup>57</sup> Ebd. S.25f.

<sup>58</sup> Ebd. S.46.

<sup>59</sup> Ebd. S.26, 48.

terleitet<sup>60</sup>. Das Recht, Steuern über den Staat zu erheben, hat jede Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die eine KdöR ist, doch nicht jede KdöR macht davon Gebrauch. Katholische und evangelische Kirche sowie jüdische Gemeinden nutzen das Verfahren<sup>61</sup>.

Je nach Bundesland beträgt die Kirchensteuer neun Prozent (in Bayern und Baden-Württemberg acht Prozent) der Einkommensteuer. Auch fällt in manchen Bundesländer eine zusätzliche Kirchensteuer auf Grundbesitz sowie Kapitalerträge an. Die Kirchensteuer brachte 2016 der katholischen Kirche rund 6,2 und der evangelischen Kirche 5,5 Milliarden Euro ein<sup>62</sup>. Die Aufwandsentschädigung für die Finanzämter variiert je nach Bundesland von zwei bis 4,5 Prozent der Kirchensteuereinnahmen<sup>63</sup>.

Die Kirche spart nach Schätzungen des Kirchenkritikers Carsten Frerk durch das aktuelle System im Vergleich zum eigenständigen Einziehen der Steuer, wie in Österreich mit seinen eigenen Kirchensteuerämtern, rund 1,8 Milliarden Euro pro Jahr<sup>64</sup>.

## 5.4 Die Staatsleistungen

Alle Bundesländer außer Hamburg und Bremen zahlen an die katholische und evangelische Kirche in Deutschland Geld. Diese Staatsleistungen beruhen auf Enteignungen im Zuge der Säkularisation im 16. und 17. Jahrhundert. Die Leistungen machen rund zwei Prozent der kirchlichen Finanzen aus. Die Zahlungen sind in Verträgen mit der katholischen sowie der evangelischen Kirche abgesichert. Die Bundesländer überwiesen 2017 insgesamt rund 523 Millionen Euro an die beiden großen Kirchen, wie der Kirchenkritiker Johann-Albrecht Haupt berechnet hat, einer der wenigen, die versuchen, die Höhe zu ermitteln – die Quellenlage ist unübersichtlich<sup>65</sup>. Das Geld fließt für „Personal- und Sachbedarf [...], für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen [...], für den Bauunterhalt kirchlicher Gebäude, soweit sie kirchlichen Zwecken dienen“<sup>66</sup>. Bayern bezahlt den höheren Klerus direkt<sup>67</sup>, andere Bundesländer über Zuschüsse. Die Bezahlung

---

<sup>60</sup> Ebd. S.27.

<sup>61</sup> Vgl. Anwalt.org (o.J.): „Kirchensteuer berechnen: Die Höhe hängt vom Bundesland ab“. URL: [www.anwalt.org/kirchensteuer-berechnen/](http://www.anwalt.org/kirchensteuer-berechnen/) [Abruf: 28.4.2018, 21:12].

<sup>62</sup> Halfmann, Friedrich (2016): „Zu einigen Aspekten der Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland“. URL: [www.kirchensteuern.de/KirchenfinanzierungGesamt2.htm](http://www.kirchensteuern.de/KirchenfinanzierungGesamt2.htm) [Abruf: 28.4.2018, 23:10].

<sup>63</sup> Vgl. Anwalt.org (o.J.): „Kirchensteuer berechnen: Die Höhe hängt vom Bundesland ab“. URL: [www.anwalt.org/kirchensteuer-berechnen/](http://www.anwalt.org/kirchensteuer-berechnen/) [Abruf: 28.4.2018, 21:12].

<sup>64</sup> Vgl. Frerk, Carsten: „Violettbuch Kirchenfinanzen“. „Wie der Staat die Kirchen finanziert“. a.a.O. S.47.

<sup>65</sup> Haupt, Johann-Albrecht (2017): „Staatsleistungen 2017“. URL: [www.staatsleistungen.de/986/staatsleistungen-2017](http://www.staatsleistungen.de/986/staatsleistungen-2017) [Abruf: 29.4.2018, 18:45].

<sup>66</sup> DBK (o.J.): „Staatsleistungen“. URL: [www.dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/](http://www.dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/) [Abruf: 1.5.2018, 13:00].

<sup>67</sup> Art. 1 Abs.1 AGKStV. Unter URL: [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BAY\\_2220\\_3\\_UK-1](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BAY_2220_3_UK-1) [Abruf: 29.4.2018, 19:40].

orientiert sich dabei an der Beamtenbesoldung<sup>68</sup>. Schon seit 1919 wird das Ende der Staatsleistungen gefordert und ist im Grundgesetz festgeschrieben<sup>69</sup>. Geschehen ist bisher nichts.

## 5.5 Die Kirchen und das Arbeitsrecht

Die Religionsgemeinschaften können ihre Angelegenheiten nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV selbstständig innerhalb des für alle geltenden Rechts regeln<sup>70</sup>. Daraus leitet sich auch die rechtliche Gestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse ab<sup>71</sup>. Deshalb gibt es ein jeweils eigenes Kirchenarbeitsrecht der beiden christlichen Großkirchen. Sie stellen spezielle Eignungsanforderungen etwa zur Religionsangehörigkeit. Auch können die Kirchen bestimmte Loyalitätspflichten festlegen, die die persönliche Lebensführung betreffen können, etwa das Verbot der Wiederheirat nach Scheidung, und Verstöße dagegen ahnden. Die Arbeitnehmer der Kirche sollen in Glaubens- und Moralvorstellung mit dem Arbeitgeber übereinstimmen, um dessen Glaubwürdigkeit zu wahren<sup>72</sup>. Es gibt statt eines Personal- oder Betriebsrats eine Mitarbeitervertretung. Grundlegende Arbeitsbedingungen werden nicht durch den Arbeitgeber oder Tarifverhandlungen mit Gewerkschaften festgelegt, sondern in Gremien, die aus Arbeitgebern und -nehmern bestehen<sup>73</sup>. Streiks und Arbeitskämpfe sind größtenteils verboten, weil sie nicht mit den Moralvorstellungen und dem Prinzip der „Dienstgemeinschaft“ der Kirche in Einklang stehen<sup>74</sup>. Die Kirche beschäftigt nicht nur Pastoren und Bischöfe, sondern auch viele Mitarbeiter, die unter das kirchliche Arbeitsrecht fallen, in Verlagen, Kindergärten, Krankenhäusern und Schulen. In beiden Kirchen und deren Betrieben zusammen arbeiten rund 1,3 Millionen Beschäftigte<sup>75</sup>. 2015 liberalisierte die katholische Kirche ihr Arbeitsrecht ein wenig. So wurden Gewerkschaften bei Tarifverhandlungen zugelassen<sup>76</sup>. 2018 urteilte der Europäische Gerichtshof,

---

<sup>68</sup> Frerk, Carsten: „Violettbuch Kirchenfinanzen“. „Wie der Staat die Kirchen finanziert“. a.a.O. S.74-79.

<sup>69</sup> Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

<sup>70</sup> Vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

<sup>71</sup> Vgl. DBK (o.J.): „Grundzüge des kirchlichen Arbeitsrechts“. URL: [dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/](http://dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/) [Abruf: 29.4.2018, 22:57].

<sup>72</sup> Vgl. DBK (o.J.): „Kirchliche Besonderheiten im Individualarbeitsrecht“. URL: [dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/kirchliche-besonderheiten/](http://dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/kirchliche-besonderheiten/) [Abruf: 29.4.2018, 23:21].

<sup>73</sup> Vgl. [arbeitsrechte.de](http://arbeitsrechte.de) (o.J.): „Kirchliches Arbeitsrecht: Was ist das Besondere am Kirchenarbeitsrecht?“. URL: [www.arbeitsrechte.de/kirchliches-arbeitsrecht/](http://www.arbeitsrechte.de/kirchliches-arbeitsrecht/) [Abruf: 29.4.2018, 23:20].

<sup>74</sup> Vgl. Neumann, Felix (2017): „Streik in der Kirche!“. URL: [www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/streik-in-der-kirche](http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/streik-in-der-kirche) [Abruf: 30.4.2018, 11:26].

<sup>75</sup> Vgl. Gesellensetter, Catrin (2014): „Von Nächstenliebe keine Spur“. URL: [www.focus.de/finanzen/karriere/arbeitsrecht/tid-16756/arbeitgeber-kirche-von-naechstenliebe-keine-spur\\_aid\\_468469.html](http://www.focus.de/finanzen/karriere/arbeitsrecht/tid-16756/arbeitgeber-kirche-von-naechstenliebe-keine-spur_aid_468469.html) [Abruf: 30.4.2018, 12:14].

<sup>76</sup> Vgl. DBK (2015): „Reform des Kirchlichen Arbeitsrechts“. URL: [www.dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/reform-kirchliches-arbeitsrecht/](http://www.dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/reform-kirchliches-arbeitsrecht/) [Abruf: 29.4.2018, 23:17].

dass kirchliche Arbeitgeber nicht für jede Stelle eine bestimmte Konfession fordern dürfen, sondern nur dann, wenn es objektiv geboten ist und „eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation“<sup>77</sup> darstellt<sup>78</sup>.

## 5.6 Weitere Beispiele

**Ausbildung:** An staatlichen Universitäten gibt es theologische Fakultäten. Theologie zählt dabei zu den ältesten Studiengängen überhaupt<sup>79</sup>. Dort werden vor allem Lehrkräfte für den im GG vorgesehenen Religionsunterricht ausgebildet sowie Pfarrer und Priester. Weil das GG eine Trennung zwischen Staat und Kirche vorsieht, darf der Staat nicht über die Lehrinhalte an den theologischen Fakultäten bestimmen. So legen die Religionsgemeinschaften Prüfungsthemen fest und bestimmen, wer Theologie lehren darf. Die Fakultät bestimmt den genauen Prüfungsinhalt, dem die Religionsgemeinschaften zustimmen müssen und wählt die Professoren selbst aus und stellt diese an. So zahlen die Bundesländer dann auch die Gehälter<sup>80</sup>. Neben katholischer und evangelischer Theologie sind auch jüdische Studien möglich. Seit 2011 gibt es auch staatlich geförderte Zentren für islamische Theologie in Deutschland<sup>81</sup>. Vertreter von humanistischen Verbänden wie Carsten Frerk kritisieren die staatliche Finanzierung der Fakultäten. Die Kirchen müssten die Ausbildung selbst zahlen, weil sie ausschließlich für kirchliche Zwecke betrieben werde<sup>82</sup>.

**Steuerbefreiung:** Religionsgemeinschaften, die KdöR sind, sind von einigen Steuern befreit, etwa Körperschafts-, Gewerbe-, Grund-, Erbschafts- und Umsatzsteuer. Auch andere Religionsgemeinschaften können diese Steuerbefreiung genießen, wenn sie gemeinnützig sind, etwa die Religion fördern<sup>83</sup>. Spenden sind in Teilen von der Steuer absetzbar, ebenso die Kirchensteuer<sup>84</sup>. Letzteres kostet den Staat 2018 wohl rund 3,9 Milliarden Euro<sup>85</sup>.

---

<sup>77</sup> EuGH, 17.4.2018, C-414/16. Unter URL: [curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201148&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201148&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1) [Abruf: 30.4.2018, 12:47].

<sup>78</sup> Vgl. Pilath, Monika / Groll, Tina (2018): „Kirchen dürfen nicht diskriminieren“. URL: [www.zeit.de/wirtschaft/2018-04/eugh-kirchliche-arbeitgeber-duerfen-konfession-nicht-immer-fordern](http://www.zeit.de/wirtschaft/2018-04/eugh-kirchliche-arbeitgeber-duerfen-konfession-nicht-immer-fordern) [Abruf: 30.4.2018, 12:50].

<sup>79</sup> Vgl. [katholische-theologie.info](http://katholische-theologie.info) (o.J.): „Fakultäten“. URL: [www.katholische-theologie.info/Studienorte/Fakult%C3%A4ten/tabid/72/Default.aspx](http://www.katholische-theologie.info/Studienorte/Fakult%C3%A4ten/tabid/72/Default.aspx) [Abruf: 30.4.2018, 16:48].

<sup>80</sup> Vgl. Powell, Martina (2013): „Der Staat braucht die Kirche als Kooperationspartner“. URL: [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-11/kirchenrecht-erklart/komplettansicht](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-11/kirchenrecht-erklart/komplettansicht) [Abruf: 30.4.2018, 16:49].

<sup>81</sup> Vgl. BMBF (o.J.): „Islamische Theologie“. URL: [www.bmbf.de/de/islamische-theologie-367.html](http://www.bmbf.de/de/islamische-theologie-367.html) [Abruf: 30.4.2018, 16:55].

<sup>82</sup> Vgl. Frerk, Carsten: „Violettbuch Kirchenfinanzen“. a.a.O. S.119-121.

<sup>83</sup> §52 Abs. 2 Nr. 2 AO. unter URL: [www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_52.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html) [Abruf: 30.4.2018, 19:49].

<sup>84</sup> Vgl. EKD (o.J.): „Steuerbefreiungen“. URL: [www.kirchenfinanzen.de/kirchensteuer/steuerbefreiungen.html](http://www.kirchenfinanzen.de/kirchensteuer/steuerbefreiungen.html) [Abruf: 30.4.2018, 19:59].

**Vertretung:** Den großen Kirchen sowie den jüdischen Gemeinden sind laut Rundfunkstaatsvertrag „angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen“<sup>86</sup>, wenn diese das wünschen. Kosten werden erstattet. Der ZDF-Staatsvertrag setzt zudem fest, dass im Fernsehrat des Senders jeweils zwei Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Gemeinden und ein Vertreter des Landes Niedersachsen für Muslime sitzen müssen. Auch im Beirat der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Inhalte sollen Religionsgemeinschaften, die KdöR sind, vertreten sein<sup>87</sup>.

## 6. Die Laizität in Frankreich

Frankreich ist nach dem ersten Verfassungsartikel ein laizistischer Staat<sup>88</sup>. Nach einem Gesetz von 1905 garantiert der französische Staat zwar jedem Bürger die ungehinderte Ausübung seiner Religion, aber erkennt Religionsgemeinschaften weder an, noch finanziert oder subventioniert er sie. Damit drängt er die Religion vollständig ins Private zurück, es gibt eine strikte Trennung zwischen Staat und Kirche, und die vollständige Neutralität des Staates – die Laizität<sup>89</sup>. So gibt es in Frankreich keinerlei Anspruch der Religionsgemeinschaften auf politische Mitgestaltung und auch keinen Einfluss des Staates auf Enten Religionsunterricht oder Kirchensteuereinzug, auch gibt es keine religiösen Vertretungen im Rundfunkrat. Seit 2004 ist das Tragen jeglicher religiöser Zeichen, wie Kreuze, Kippa oder Kopftuch an französischen Schulen verboten und seit 2010 die Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum<sup>90</sup>. Dieser soll religiös neutral sein, Gleichheit und gesellschaftlicher Zusammenhalt gestärkt werden. Doch auch in Frankreich gibt es Steuererleichterungen für Religionsgemeinschaften<sup>91</sup>.

---

<sup>85</sup> Vgl. BMF (2017): „Sechszwanzigster Subventionsbericht“. URL: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2018-08-23-subventionsbericht-26.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-08-23-subventionsbericht-26.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Abruf: 28.4.2018, 21:48].

<sup>86</sup> §42 Abs.1 RStV unter URL: [www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag\\_RStV.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag_RStV.pdf) [Abruf: 30.4.2018, 20:44].

<sup>87</sup> Vgl. §19 Abs. 2 Punkt 8 JuSchG. Unter URL: [www.gesetze-im-internet.de/juschg/\\_\\_\\_19.html](http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/___19.html) [Abruf: 30.4.2018, 21:07].

<sup>88</sup> Vgl. Article Premiere, Constitution de la République française du 4 octobre 1958. Unter URL: [www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp](http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp) [Abruf: 30.4.2018, 21:35].

<sup>89</sup> Vgl. Ziegler, Janine (2013): „Das Ideal einer neutralen Öffentlichkeit: Die Trennung zwischen Staat und Religion in Frankreich“. URL: [www.bpb.de/internationales/europa/frankreich/152521/laizitaet](http://www.bpb.de/internationales/europa/frankreich/152521/laizitaet) [Abruf: 30.4.2018, 21:54].

<sup>90</sup> Vgl. Husmann, Wenke (2015): „Frankreich fürchtet die Gretchenfrage“. URL: [www.zeit.de/kultur/2015-01/frankreich-laizitaet-laizismus-integrationspolitik](http://www.zeit.de/kultur/2015-01/frankreich-laizitaet-laizismus-integrationspolitik) [Abruf: 30.4.2018, 22:13].

<sup>91</sup> Vgl. Ziegler, Janine (2013): „Das Ideal einer neutralen Öffentlichkeit: Die Trennung zwischen Staat und Religion in Frankreich“. a.a.O.

## 7. Fazit

Historisch gewachsen sind in der Bundesrepublik Staat und Kirche getrennt, es gibt Religionsfreiheit. Das garantiert das GG. Der Staat identifiziert sich mit keiner Religion und ist religiös-weltanschaulich neutral. Doch diese Trennung von Kirche und Staat ist in Deutschland nicht vollkommen umgesetzt, anders als in Frankreich. Das GG sieht die Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ausdrücklich vor. Die Religion wird nicht vollständig ins Private gedrängt. Es besteht ein positives, förderndes Verhältnis zwischen Staat und Religion. Die Zusammenarbeit ist im GG festgeschrieben.

So soll zum Beispiel der Religionsunterricht Werte vermitteln und Schüler über Religiosität aufklären. Hier arbeitet der Staat sehr eng mit den Religionsgemeinschaften zusammen, wobei beiden ein eigener Aufgabenbereich zukommt. Es erschließt sich jedoch nicht vollkommen, warum der Religionsunterricht in vielen Bundesländern konfessionsgebunden ist. Könnte ein multiperspektivischeres Weltbild und die für das Zusammenleben im Staat notwendigen gemeinsamen Werte nicht viel besser durch einen konfessionsübergreifenden oder konfessionslosen Unterricht wie LER in Brandenburg oder wie das Pflichtfach Ethik in Berlin vermittelt werden?

Eine weitere wichtige Schnittstelle zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ist die Kirchensteuer. Diese dient eigentlich dazu, die Religionsgemeinschaften finanziell unabhängig vom Staat zu machen und ist ein wichtiger Schritt zur Trennung von Staat und Kirche. Doch muss man sich fragen, ob die einfache Variante des staatlichen Kirchensteuerinzugs, der mit vergleichsweise geringen Kosten für die Religionsgemeinschaften verbunden ist, diese nicht wieder abhängig vom Staat macht. Auch ist kritisch zu sehen, dass die momentane Praxis dafür sorgt, dass die Steuer nicht wie ein Mitgliedsbeitrag an die Religionsgemeinschaften wirkt und die Kirchen deshalb als staatliche Institution missverstanden werden könnten. Wenn der Staat als Dienstleister die Steuer für die Kirchen einzieht, kann nicht von einer Trennung gesprochen werden.

Besonders anachronistisch sind die Staatsleistungen. Sie fußen auf Rechtsansprüchen, doch diese sind fast 200 Jahre alt. Dass der Staat Gehälter von Kirchenfunktionären bezahlt, ist ein Relikt alter Zeiten und heute kaum zu rechtfertigen. Das sehen auch Kirchenvertreter mittlerweile so. Zudem gibt es einen schon in der WRV festgeschriebenen klaren Ablösungsauftrag, der nun auch im GG steht, der eindeutig zur weiteren Entflechtung von Staat und Kirche dienen soll. Deshalb sollten die Staatsleistungen möglichst schnell beendet werden, oder der Staat sollte zumindest beginnen, sich damit zu beschäftigen.

Das Grundrecht der Kirchen auf Selbstbestimmung ist wichtig, um Staat und Religion zu trennen. So scheint auch das spezielle kirchliche Arbeitsrecht angebracht, da eine Person mit Verkündigungsauftrag auch die zu verkündende Religion leben sollte. Eingriffe in die Arbeitsrechte von Personen, die einen solchen Auftrag nicht haben, stellen jedoch eine ungerechtfertigte Privilegierung der Kirchen auf dem Arbeitsmarkt dar. So ist die Entwicklung der letzten Jahre, dass zum Beispiel die katholische Kirche ihr Arbeitsrecht liberalisiert und dass Gerichte urteilen, die Konfession könne nicht immer eine Einstellungsbedingung sein, im Hinblick auf die Verwirklichung eines säkularen Staates begrüßenswert.

Weil der Staat die Kirchen mit Steuerbegünstigungen fördert, profitiert das Gemeinwohl, wie bei anderen gemeinnützigen Vereinen auch. Das ist positiv. Bei den theologischen Fakultäten arbeiten Staat und Religionsgemeinschaften ebenfalls eng zusammen. Dabei hat jeder Partner einen eigenen Aufgabenbereich. Es gibt Zusammenarbeit, aber trotzdem eine Trennung von Staat und Kirche.

Das religiöse Gruppen in Medienräten oder Prüfstellen vertreten sind, ist kein Privileg. So könne große Interessensgruppe in Deutschland dort mitgestalten. In den gleichen Räten sitzen auch Mitglieder wichtiger anderer Gruppen, etwa des BUND und der Wirtschaft.

Die Auffassung, Religion sei ausschließlich Privatangelegenheit, wie in Frankreich mit dem Prinzip der Laizität, hört sich auf den ersten Blick verlockend an. Doch teilweise verhindert dieses Prinzip den öffentlichen Diskurs über Religion und Weltanschauung.

In Deutschland ist keine völlige Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vorhanden. Trotzdem verhält sich der Staat neutral und ermöglicht so den Religionen und Weltanschauungen, frei zu wirken. Religionen werden nicht aus dem öffentlichen Raum ausgeschlossen, sondern darin integriert und gefördert, der Staat selbst verfolgt dabei nur weltliche Ziele – ein demokratischer Kompromiss. Es besteht eine freundliche Trennung. Deutschland ist folglich nicht vollständig, aber ziemlich säkular.

Es bestehen noch Bindungen zwischen Staat und Kirche, die schon lange veraltet sind. Diese sollten schnellst möglich begutachtet und zufriedenstellend gelöst werden. Die Verstaatlichung und Säkularisation von christlichen Symbolen, wie das Aufhängen von eindeutig christlichen Symbolen in staatlichen Ämtern wie in Bayern, haben in unserem modernen Staat keine Daseinsberechtigung. Sie beschädigen vielmehr den neutralen Staat. Durch diese Instrumentalisierung von religiösen Symbolen hebt die bayerische Regierung die Trennung von Staat und Kirche auf und gefährdet nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit eines neutralen Staates, der Religionsfreiheit für alle garantiert. Einen säkularen Staat wie Deutschland bringt dies in Erklärungsnot.

## 8. Literaturverzeichnis

### 8.1 Gedruckte Quellen

**Frerk, Carsten:** „Violettbuch Kirchenfinanzen“. „Wie der Staat die Kirchen finanziert“. Aschaffenburg: Alibri Verlag, 2010.

**Gschwendter, Christian; Schneider, Jens:** „Allzu hoch gehängt“. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 26.4.2018, S. 5.

**Haupt, Johann-Albrecht:** „Einleitung“. In: Will, Rosemarie (Hrsg.): „Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz“.

„4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung“. Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2011, S. 5.

**Korioth, Stefan:** „Kirchensteuern als verfassungsrechtliches Problem“. In: Will, Rosemarie (Hrsg.): „Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz“. „4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung“. Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2011, S. 17.

**Süddeutsche Zeitung:** „Sichtbares Bekenntnis“. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 96 vom 26.4.2018, S. 5.

### 8.2 Internetquellen

**AGKStV.** (zuletzt geändert: Dezember, 2012). Unter URL: [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BAY\\_2220\\_3\\_UK-1](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BAY_2220_3_UK-1) [Abruf: 29.4.2018, 19:40].

**AO.** (zuletzt geändert: Juli, 2017). unter URL: [www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_52.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html) [Abruf: 30.4.2018,19:49].

**Arbeitsrechte.de** (o.J.): „Kirchliches Arbeitsrecht: Was ist das Besondere am Kirchenarbeitsrecht?“. URL: [www.arbeitsrechte.de/kirchliches-arbeitsrecht/](http://www.arbeitsrechte.de/kirchliches-arbeitsrecht/) [Abruf: 29.4.2018, 23:20].

**Anwalt.org** (o.J.): „Kirchensteuer berechnen: Die Höhe hängt vom Bundesland ab“. URL: [www.anwalt.org/kirchensteuer-berechnen/](http://www.anwalt.org/kirchensteuer-berechnen/) [Abruf: 28.4.2018, 21:12].

**BbgSchulG.** (zuletzt geändert: Juli, 2017). Unter URL: [bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg](http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg) [Abruf: 1.5.2018, 20:38].

**Bundeszentral für politische Bildung** (o.J.): „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. URL: [www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19896/koerperschaft-des-oeffentlichen-rechts](http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19896/koerperschaft-des-oeffentlichen-rechts) [Abruf: 29.4.2018, 13:08].

**Bundeszentrale für Politische Bildung** (2015): „Vor 135 Jahren: „Das Ende des ‚Kulturkampfes‘“. Nach Ritter: „Das Deutsche Kaiserreich“. S. 199f. Unter URL: [www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/209483/ende-des-kulturkampfes](http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/209483/ende-des-kulturkampfes) [Abruf: 27.4.2018, 21:42].

**BMBF** (o.J.): „Islamische Theologie“. URL: [www.bmbf.de/de/islamische-theologie-367.html](http://www.bmbf.de/de/islamische-theologie-367.html) [Abruf: 30.4.2018, 16:55].

**BMF** (2017): „Sechszwanzigster Subventionsbericht“. URL: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2018-08-23-subventionsbericht-26.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-08-23-subventionsbericht-26.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Abruf: 28.4.2018, 21:48].

**BMI** (o.J.): „Körperschaftsstatus“. URL: [www.bmi.bund.de/DE/themen/gesellschaft-integration/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/themen/gesellschaft-integration/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html) [Abruf: 29.4.2018, 11:58].

**BVerfGE** 19, 129. Unter URL: [www.servat.unibe.ch/dfr/bv019129.html](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv019129.html) [Abruf: 29.4.2018,12:15].

**BVerfGE** 102, 370. Unter URL: [www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html) [Abruf: 29.4.2018,12:15].

**Constitution de la République française** du 4 octobre 1958. Unter URL: [www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp](http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp) [Abruf: 30.4.2018, 21:35].

**Czermak, Gerhard** (2016): „Säkularität, Säkularisierung, Säkularisation und Laizismus“. URL: [hpd.de/artikel/saekularitaet-saekularisierung-saekularisation-laizismus-13596](http://hpd.de/artikel/saekularitaet-saekularisierung-saekularisation-laizismus-13596) [Abruf: 22.4.2018, 15:00].

**DBK** (o.J.): „Grundzüge des kirchlichen Arbeitsrechts“. URL: [dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/](http://dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/) [Abruf: 29.4.2018, 22:57].

**DBK** (o.J.): „Kirchliche Besonderheiten im Individualarbeitsrecht“. URL: [dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/kirchliche-besonderheiten/](http://dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/kirchliche-besonderheiten/) [Abruf: 29.4.2018, 23:21].

**DBK** (2015): „Reform des Kirchlichen Arbeitsrechts“. URL: [www.dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/reform-kirchliches-arbeitsrecht/](http://www.dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliches-arbeitsrecht/reform-kirchliches-arbeitsrecht/) [Abruf: 29.4.2018, 23:17].

**DBK** (o.J.): „Staatsleistungen“. URL: [www.dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/](http://www.dbk.de/themen/kirche-und-geld/staatsleistungen/) [Abruf: 1.5.2018, 13:00].

**Dudenredaktion** (o. J.): „säkular“. Auf Duden online. URL: [www.duden.de/rechtschreibung/saekular](http://www.duden.de/rechtschreibung/saekular) [Abruf: 7.4.2018, 15:00].

**Dudenredaktion** (o. J.): „Säkularisation“. Auf Duden online. URL: [www.duden.de/rechtschreibung/Saekularisation](http://www.duden.de/rechtschreibung/Saekularisation) [Abruf: 7.4.2018, 15:00].

**Dudenredaktion** (o. J.): „Säkularisierung“. Auf Duden online. URL: [www.duden.de/rechtschreibung/Saekularisierung](http://www.duden.de/rechtschreibung/Saekularisierung) [Abruf: 7.4.2018, 15:00].

**EKD** (o.J.): „Steuerbefreiungen“. URL: [www.kirchenfinanzen.de/kirchensteuer/steuerbefreiungen.html](http://www.kirchenfinanzen.de/kirchensteuer/steuerbefreiungen.html) [Abruf: 30.4.2018, 19:59].



**EU** (2009): „Vertrag von Lissabon“. „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“. Art. 17. Abs. 1. Unter URL: [europedirect-lueneburg.eu/images/PDF/lissabon.pdf](http://europedirect-lueneburg.eu/images/PDF/lissabon.pdf) [Abruf: 27.4.2018, 22:40].

**EuGH**, 17.4.2018, C-414/16. Unter URL: [curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201148&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=201148&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1) [Abruf: 30.4.2018, 12:47].

**Fowid** (2017): „Religionszugehörigkeiten in Deutschland 2016“. URL: [fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2016](http://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-deutschland-2016) [Abruf: 1.5.2018, 15:27].

**Gesellensetter, Catrin** (2014): „Von Nächstenliebe keine Spur“. URL: [www.focus.de/finanzen/karriere/arbeitsrecht/tid-16756/arbeitgeber-kirche-von-naechstenliebe-keine-spur\\_aid\\_468469.html](http://www.focus.de/finanzen/karriere/arbeitsrecht/tid-16756/arbeitgeber-kirche-von-naechstenliebe-keine-spur_aid_468469.html) [Abruf: 30.4.2018, 12:14].

**Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland (GG). (zuletzt geändert Juli, 2017). Unter URL: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg) [Abruf: 1.5.2018, 17:32].

**Halfmann, Friedrich** (2016): „Zu einigen Aspekten der Kirchenfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland“. URL: [www.kirchensteuern.de/KirchenfinanzierungGesamt2.htm](http://www.kirchensteuern.de/KirchenfinanzierungGesamt2.htm) [Abruf: 28.4.2018, 23:10].

**Haupt, Johann-Albrecht** (2017): „Staatsleistungen 2017“. URL: [www.staatsleistungen.de/986/staatsleistungen-2017](http://www.staatsleistungen.de/986/staatsleistungen-2017) [Abruf: 29.4.2018, 18:45].

**Hennig, Anja** (2013): „Zum Verhältnis von Religion und Politik in Europa“. URL: [www.bpb.de/apuz/162392/religion-und-politik-in-europa?p=all](http://www.bpb.de/apuz/162392/religion-und-politik-in-europa?p=all) [Abruf: 20.3.2018, 21:47].

**Hepp, Gerd** (2013): „Kirchen und Religionsgemeinschaften“. URL: [www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunftsbildung/145240/kirchen-und-religionsgemeinschaften](http://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunftsbildung/145240/kirchen-und-religionsgemeinschaften) [Abruf: 20.3.2018, 21:48].

**Husmann, Wenke** (2015): „Frankreich fürchtet die Gretchenfrage“. URL: [www.zeit.de/kultur/2015-01/frankreich-laizitaet-laizismus-integrationspolitik](http://www.zeit.de/kultur/2015-01/frankreich-laizitaet-laizismus-integrationspolitik) [Abruf: 30.4.2018, 22:13].

**JuSchG** (zuletzt geändert: März, 2017). Unter URL: [www.gesetze-im-internet.de/juschg/\\_19.html](http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_19.html) [Abruf: 30.4.2018, 21:07].

**Katholische-theologie.info** (o.J.): „Fakultäten“. URL: [www.katholische-theologie.info/Studienorte/Fakult%C3%A4ten/tabid/72/Default.aspx](http://www.katholische-theologie.info/Studienorte/Fakult%C3%A4ten/tabid/72/Default.aspx) [Abruf: 30.4.2018, 16:48].

**Kinzig, Wolfram** (2009): „Verhältnis zum Staat im historischen Überblick“. URL: [www.bpb.de/izpb/25170/verhaeltnis-zum-staat-im-historischen-ueberblick](http://www.bpb.de/izpb/25170/verhaeltnis-zum-staat-im-historischen-ueberblick) [Abruf: 27.4.2018, 22:12].

**Kolb, Christian** (o.J.): „Westfälischer Frieden“. URL: [www.dreissigjaehriger-krieg.de/westfaelischerfriede.html](http://www.dreissigjaehriger-krieg.de/westfaelischerfriede.html) [Abruf: 27.4.2018, 18:41].

**Kruse, Wolfgang** (2012): „Äußere und innerer Reichsgründung“. URL: [www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/kaiserreich/138914/aeussere-und-innere-reichsgruendung](http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/kaiserreich/138914/aeussere-und-innere-reichsgruendung) [Abruf: 27.4.2018, 21:34].

**Leicht, Johannes** (2005): „Der ‚Kulturkampf‘“. URL: [www.dhm.de/lemo/kapitel/kaiserreich/innenpolitik/kulturkampf](http://www.dhm.de/lemo/kapitel/kaiserreich/innenpolitik/kulturkampf) [Abruf: 27.4.2018, 20:34].

**Luther2017.de** (o.J.): „Reformation...“. URL: [www.luther2017.de/de/reformation/](http://www.luther2017.de/de/reformation/) [Abruf: 24.4.2018, 21:52].

**Mückl, Stefan** (2013): „Aktuelle Herausforderungen für das Staatskirchenrecht“. URL: [www.bpb.de/apuz/162394/aktuelle-herausforderungen-fuer-das-staatskirchenrecht?p=all](http://www.bpb.de/apuz/162394/aktuelle-herausforderungen-fuer-das-staatskirchenrecht?p=all) [6.4.2018, 17:00].

**Neumann, Felix** (2017): „Streik in der Kirche!?!“. URL: [www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/streik-in-der-kirche](http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/streik-in-der-kirche) [Abruf: 30.4.2018, 11:26].

**Nicklis, Petra** (2012): „Staat und Kirche in Deutschland“. URL: [www.dw.com/de/staat-und-kirche-in-deutschland/a-15408369](http://www.dw.com/de/staat-und-kirche-in-deutschland/a-15408369) [Abruf: 20.3.2018, 22:14].

**Pilath, Monika / Groll, Tina** (2018): „Kirchen dürfen nicht diskriminieren“. URL: [www.zeit.de/wirtschaft/2018-04/eugh-kirchliche-arbeitgeber-duerfen-konfession-nicht-immer-fordern](http://www.zeit.de/wirtschaft/2018-04/eugh-kirchliche-arbeitgeber-duerfen-konfession-nicht-immer-fordern) [Abruf: 30.4.2018, 12:50].

**Ponsredaktion** (o.J.): „saecularis“. Auf Pons online. URL: [de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=saecularis&l=de&in=&lf=de](http://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=saecularis&l=de&in=&lf=de) [Abruf: 22.4.2018, 15:19].

**Powell, Martina** (2013): „Der Staat braucht die Kirche als Kooperationspartner“. URL: [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-11/kirchenrecht-erklart/komplettansicht](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-11/kirchenrecht-erklart/komplettansicht) [Abruf: 30.4.2018, 16:49].

**RStV** (zuletzt geändert: September, 2017) unter URL: [www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag\\_RStV.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Rundfunkstaatsvertrag_RStV.pdf) [Abruf: 30.4.2018, 20:44].

**Thier, Andreas et al.** (2015): „Investiturstreit: Das Wormser Konkordat“. URL: [www.rwi.uzh.ch/elt-lst-thier/rgt/pars2/de/html/epochenpraegendes\\_319.html](http://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-thier/rgt/pars2/de/html/epochenpraegendes_319.html) [Abruf: 1.5.2018, 19:20].

**Unbekannter Autor** (o.J.): „Christliche Verantwortung für den gesellschaftspolitischen Bereich II – M.LUTHER: Die Lehre von den zwei Regimenten“. URL: [www.fkg-wuerzburg.de/inhalte/schule/faecher/religion/fachreferent/dokumente/Material%20Ethik/Luther%20Zwei-Regimenten-Lehre.pdf](http://www.fkg-wuerzburg.de/inhalte/schule/faecher/religion/fachreferent/dokumente/Material%20Ethik/Luther%20Zwei-Regimenten-Lehre.pdf) [Abruf: 24.4.2018, 23:04].

**Weber, Christina** (2013): „Ahmadiyyas werden öffentliche Körperschaft“. URL: [www.welt.de/regionales/frankfurt/article117113332/Ahmadiyyas-werden-oeffentliche-Koerperschaft.html](http://www.welt.de/regionales/frankfurt/article117113332/Ahmadiyyas-werden-oeffentliche-Koerperschaft.html) [Abruf: 29.4.2018, 13:17].

**Ziegler, Janine** (2013): „Das Ideal einer neutralen Öffentlichkeit: Die Trennung zwischen Staat und Religion in Frankreich“. URL: [www.bpb.de/internationales/europa/frankreich/152521/laizitaet](http://www.bpb.de/internationales/europa/frankreich/152521/laizitaet) [Abruf: 30.4.2018, 21:54].

## **9. Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der Hausarbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.

Berlin, den 2.5.2018

---

Ole S.